

Vereinigung der Berliner Allianz-Pensionäre

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck der Vereinigung unter Ausschaltung parteipolitischer und religiöser Bestrebungen ist,

- a) alle ehemaligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Allianz-Gesellschaften, die wegen Erreichen der Altersgrenze, des Vorruhestandes, der passiven Phase der Altersruhezeit oder wegen Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitsrente ihre Tätigkeit beendet haben und in einer aktuellen oder ehemaligen Arbeitgebergesellschaft der Allianz Deutschland (namentlich Allianz Versicherungs AG, Allianz Lebensversicherungs AG, Allianz Krankenversicherungs AG, Allianz ONE Business Solutions GmbH, VLS Versicherungslogistik GmbH, Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG oder einem künftigen Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften oder der Allianz Deutschland AG) in den Betriebsstätten Berlin tätig waren oder als ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaften nunmehr in deren Einzugsgebiet wohnen und deren Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner/innen zusammenzuschließen. Diesen gleichgestellt sind alle ehemaligen Mitarbeiter der Allianz, die durch Ausgliederung von Arbeitsbereichen durch die Allianz den Arbeitgeber gewechselt haben und von diesem in den Ruhestand getreten sind,
- b) die kameradschaftlichen Beziehungen und den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu fördern und pflegen,
- c) zu den Pensionärs-Vereinigungen der übrigen Zweigniederlassungen der Allianz-Gesellschaften Kontakt zu halten.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Berliner Allianz-Pensionäre". Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB mit Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jede der unter § 1 Abs. a) genannten Person werden. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich diese Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen, ebenso über die Aufnahme von ehemaligen Allianz-Mitarbeitern, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. a) erfüllen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied durch Verletzung der Satzung (z.B. Nichtbezahlung des Beitrages) die Vereinigung schädigt oder sonst in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine ladungsfähige postalische oder E-Mail – Adresse dem Vorstand mitzuteilen und diesen ebenfalls über jede Namensänderung sowie Änderung der Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ("Jahreshauptversammlung") findet künftig alle 2 Jahre, möglichst im I. Quartal, statt.

Die Einladung durch den Vorstand erfolgt als Anlage, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, spätestens mit der Monatsmitteilung des Vormonates.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 3 Abs. c)
- Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand protokolliert und unterschrieben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit gleicher Einladungsfrist einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 25 Mitglieder es schriftlich beantragen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Sitzung bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand des Vereins

Dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Dem Vorstand können weitere Beisitzer zu gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Der/die Vorsitzende - bei Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende - repräsentiert die Vereinigung nach innen und außen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Neuwahl des Vorstandes muss auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Für ausgeschiedene oder ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können Nachwahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sind drei Kassenprüfer/innen zu wählen. Sie haben ihren Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, seinen Mitgliedern notwendige außergewöhnliche Auslagen zu ersetzen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag bis spätestens Ende April des laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Kann die Mitgliederversammlung infolge außergewöhnlicher Umstände (Pandemie oder ähnlichem) nicht im 1.Quartal stattfinden, bleibt die Höhe des Mitgliedsbeitrages wie in der vorangegangenen Mitgliederversammlung beschlossen, bestehen.

Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

§10 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung und Wegfall des Vereinszweckes gemäß § 1 dieser Satzung fällt das Vermögen dem "Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Berlin" zu.

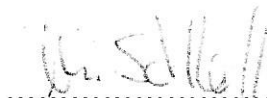
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2023 die am 03. Februar 1987 beschlossene Satzung und deren Änderungen vom 26. Januar 1989, 01. Februar 1991, 28. Januar 2002, 20. Januar 2014, 12. März 2018, 19. Oktober 2022 und tritt hiermit in Kraft.

Berlin, 13.03.2023



Doris Röwe
Vorsitzende



Monika Stutthoff
stellv. Vorsitzende